

Franz Botens
Hellendorfer Str. 5
01279 Dresden
Franz.botens@mehr-demokratie.de
01787312566

Dr. Thomas Walter
Emil-Fuchs-Str. 6
04105 Leipzig

Stellungnahme zum Antrag Drs. 6/2583 „Gesetz über die Einführung einer kommunalen Privatisierungsbremse im Freistaat Sachsen“, Anhörung am 07.04.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihre Einladung zur heutigen Anhörung die ich gerne angenommen habe.

Der Verein Mehr Demokratie setzt sich für die Stärkung der Bürgerrechte und eine Änderung der politischen Kultur ein. Unser besonderes Augenmerk richten wir auf direktdemokratische Beteiligungsverfahren. Der Gegenstand der heutigen Anhörung, die sogenannte „Privatisierungsbremse“ mag die Intension der Antragsteller ausdrücken, doch ein Bürgerentscheid kann immer nur mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden, also „Motor“ oder „Bremse“. Eine neutrale Bezeichnung wie z. B. „Privatisierungsentscheid“ wäre der sachlichen Betrachtung förderlicher. Damit soll betont werden dass es eigentlich hier mehr um die Frage der Stärkung echter Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten gehen sollte, als um die Verhinderung von Privatisierungen. In den Fällen, wo dies gesellschaftspolitisch in der Kommune hoch umstritten ist, sollte daher gemäß unseres gleich noch dazustellenden Vorschlages, das Votum des Bürgers ausschlaggebend sein. Und wenn es dann die (einfache) Mehrheit der abstimmenden Bürger so will, ist auch eine Privatisierung von allen andersdenkenden Demokraten zu akzeptieren.

Die Debatte über Privatisierung und Rekommunalisierung ist im Gang. Die Daseinsvorsorge ist ein sensibler Bereich, da sie die Grundbedürfnisse der Menschen betrifft. Durch eine Privatisierung wird die demokratische Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, da eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit nicht mehr durch die Eigentümerfunktion möglich ist. Wie können die Bürger ihr Tafelsilber schützen? Privatisierungen sind nur schwer wieder rückgängig zu machen. Mehr Demokratie e.V. geht es um eine ausreichende Legitimierung von zentralen Entscheidungen.

Der hier vorliegende Gesetzesvorschlag hat versucht, sich nach dem Bremer Vorbild zu orientieren. Dort ist seit 2013 normiert, Privatisierung nur auf Grund eines Landesgesetzes zu gestatteten. Und sollte dieses nicht mit einem parlamentarischen Konsens von mindesten 2 /3 erlassen werden, so wird obligatorisch zur Wirksamkeit der Privatisierungserlaubnis ein zustimmender Volksentscheid gefordert. Handwerklich ist der hier vorliegende Entwurf aus unserer Sicht jedoch unglücklich gefasst,

denn er geht von einer Veräußerung durch eine Satzung aus, was rechtsdogmatisch aber nicht umsetzbar ist. Es ist unserer Meinung nach auch gar nicht erforderlich, Privatisierungen auf kommunaler Ebene durch abstrakte kommunale Normsetzung zu regeln, sondern es reicht aus, wenn das Zustandekommen eines kommunalen Privatisierungsbeschlusses nur an gewisse Legitimationserfordernisse geknüpft wird. Landesgesetzlich wäre es daher aus der Sicht von Mehr Demokratie Sachsen zunächst erforderlich, eine Spezialregelung für die Privatisierung von besonderen Bereichen der Daseinsvorsorge zu schaffen. Der vorgeschlagene Anwendungskatalog, wie er aus dem bremischen Recht übernommen wurde, findet auch unsere Zustimmung.

Wir empfehlen jedoch statt des im Gesetzesvorschlag vorgesehenen obligatorischen Entscheids einen fakultativen Bürgerentscheid vorzusehen. Dies für den Fall, dass sich im Gemeinderat kein breiter Konsens von 2/3 finden sollte. Dann sollte ein (mit nur einfacher Mehrheit beschlossener) Privatisierungsbeschluss nur dann erst Rechtswirkung entfalten dürfen, wenn nicht binnen 6 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses ein gültiges Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss eingereicht wird. Diese Zeit ist notwendig, um den in der Regel nur ehrenamtlich tätigen Gemeindeangehörigen die notwendige Vorbereitungszeit zu geben. Zugleich sind aber die Hürden für ein solches Bürgerbegehren abzusenken, was gerade in Ballungsgebieten von Bedeutung wäre. Diese Absenkung der Hürden könnte zugleich auch generalisierend für Bürgerbegehren jedweder Art in der Gemeindeordnung verankert werden. Sollte dem Gemeinderat die Wartefrist von 6 Monaten zu lange erscheinen, sollte dieser das Recht haben, selbst unverzüglich einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wäre auch die in §24 SächsGemO geforderte 2/3 Mehrheit auf ein einfaches Mehrheitserfordernis zu ändern. Kommt es dann zu einem Bürgerentscheid, sollte dieser unabhängig von der Höhe der Bürgerbeteiligung immer entscheidend sein. Das in § 24 Abs. 3 SächsGemO enthaltene Quorum von 25 % der zustimmenden Stimmberechtigten sollte gänzlich entfallen. Denn auch das Nichtabstimmen ist ein Bürgerrecht, das jedoch impliziert, dass jeder Demokrat eine Mehrheitsfindung zu akzeptieren hat.

Zustimmungsquoten betonieren den Status Quo. Das bedeutet im Falle des zustimmenden Privatisierungsentscheids mehr Privatisierungsbremse als Privatisierungsmotor. Mehr Demokratie e.V. lehnt Zustimmungsquoten grundsätzlich ab. Ohne Quorum sind Befürworter und Gegner gleichermaßen veranlasst, für ihre Position zu werben. Unter solchen Voraussetzungen kann sich eine öffentliche Debatte am besten entfalten.

Wichtig wäre zusätzlich, dass im Vorfeld alle entscheidungsrelevanten Daten den Bürgerinnen und Bürgern vorliegen, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen. Wie in Hamburg sollte auch im Freistaat Sachsen die Einführung eines Transparenzgesetzes konkretisiert werden. Denn nur mehr Information -auch zu den Vorgängen in kommunalen Betrieben- bedeutet mehr Wissen für den Bürger und ist unabdingbare Voraussetzung einer ECHTEN BÜRGERBETEILIGUNG in Form direkter Mitbestimmung.

Anders als in Bremen und in dem hier vorgelegten Entwurf bedarf es keiner qualifizierten Mehrheit für einen Privatisierungsbeschluss im Gemeinderat, wenn die Hürden für einen Bürgerentscheid im vorgeschlagenen Sinne erheblich gesenkt würden. Zudem ist nicht zu unterschätzen, dass das erleichterte Initiativrecht des Bürgers sich belebend auf den gesellschaftspolitischen Diskurs auf kommunaler Ebene auswirken wird und zugleich auch eine Korrelationswirkung in Bezug auf Verwaltungshandeln haben wird.

Gerne möchte ich Sie auch auf ein Bürgerbegehren „Privatisierungsbremse“ in der Stadt Leipzig aufmerksam machen, das die qualifizierte Mehrheit im Stadtrat bei Privatisierungen einfordert. Seine Zulässigkeit wird z. Z. beim OVG Bautzen geprüft. Aber da möchte ich Herrn Franke nicht vorgreifen.

Gestatten Sie mir, dass ich noch ein paar Anmerkungen zu der Stellungnahme des SSG mache: Herr Woitscheck schreibt:

„Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus kommunaler Sicht abzulehnen, da er die Handlungsspielräume der sächsischen Städte und Gemeinden zu stark einschränkt.“ Städte und Gemeinden sind Orte des Zusammenlebens von Menschen, die Vertreter durch Wahl zur Verwaltung der Kommune mit beauftragt haben, ihren Mehrheitswillen zu verwirklichen. Die Verwaltung steht zu Diensten des Bürgers und ist kein Selbstzweck. Kann denn die Rückkopplung der Beauftragten mit den Auftraggebern überhaupt Handlungsspielräume einschränken? Bietet der fakultative Bürgerentscheid nicht vielmehr die Chance für Bürger und Rat sich wechselseitig das Vertrauen zu versichern?

Hingegen sehen wir eine große Gefahr der Einschränkung von Handlungsspielräumen der Kommunen durch die pauschale Erhöhung von internationalen Investoren zu völkerrechtlichen Rechtssubjekten via TTIP, CETA und TISA. Die umfassenden Klagemöglichkeiten gegen Kommunen, Städte und Länder können einen Privatisierungsdruck erzeugen, der repräsentative und direktdemokratische Spielräume gänzlich abschafft. Die kommunalen Spitzenverbände haben dies auch schon lange thematisiert. Der Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat vor wenigen Tagen seine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung von CETA signalisiert.

Mehr Demokratie e.V. setzt sich dafür ein, dass wir auch in Zukunft noch das Thema „Privatisierungsbremse“ auf der Agenda haben können.

Ich fasse zusammen:

Die Daseinsvorsorge ist von großer Wichtigkeit für die Menschen in den Gemeinden. Die Veräußerung von öffentlichen Unternehmen sollte eine ausreichende Legitimierung haben. Dies kann im Rat durch eine qualifizierte Mehrheit erreicht werden oder bei einer einfachen Mehrheit mit einem zustimmenden Bürgerentscheid oder mit einer Wartefrist von 6 Monaten, falls kein gegenteiliges Bürgerbegehren gestellt wird.

Hierzu empfehlen wir folgende Änderung der SächsGemO:

1. Änderung und Ergänzung von § 90 der GemO im obigen Sinne (Katalog zur Daseinsvorsorge, 2/3-Mehrheitserfordernis oder Sperrfrist von 6 Monaten)
2. Änderung des § 24 Absatz 1 sächsGemO Herabsetzung des Zwei/Drittel-Mehrheitserfordernisses zur Herbeiführungen eines Bürgerentscheides auf einfache Mehrheit.
3. Streichung von § 24 Absatz 3, Satz 1, letzter Halbsatz sächsGemO, so dass jedes Ergebnis eines Bürgerentscheides unabhängig von der Beteiligungsanzahl der Bürger wirksam ist.
4. Änderung von § 25 Abs. 1 sächsGemO mit Senkung des Quorums von 10% auf 5% in Gemeinden bis 50000 Einwohner und auf 2,5 % für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohner.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.